

INHALT	SEITE
102. Jahresabschluss der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH für das Geschäftsjahr 2009	282
103. Konzernabschluss der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH für das Geschäftsjahr 2009	284
104. Auslegungsbeschluss für den Bebauungsplan Unna Nr. 135 „Kamener Straße: Nutzungsarten“	286
105. Inkrafttreten des Bebauungsplanes Unna-Massen Nr. 27 „Westlich der Bismarckstraße“ vom 26.10.2010	288
106. Inkrafttreten des Bebauungsplanes Unna Nr. 70 „Industriepark Süd – östliche Erweiterung“, 2. Änderung vom 26.10.2010	291
107. Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Unna Nr. 120 „Sportanlage Süd“, frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	294
108. Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Unna Nr. 121 „Weberstraße/Mozartstraße“, frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	297

102.

Bekanntmachung**Jahresabschluss der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH
für das Geschäftsjahr 2009**

Die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH stellt den von der Dr. Heilmaier & Partner GmbH geprüften und testierten Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2009 fest.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung erteilen wir für den als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Jahresabschluss der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH zum 31. Dezember 2009 und den als Anlage 4 beigefügten Lagebericht für das Geschäftsjahr 2009 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Krefeld, den 22. Juli 2010

Dr. Heilmaier & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez.
Dipl.-Kfm. Bender
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom

08. - 12.11.2010

während der Dienststunden von

Montag bis Donnerstag	8.30 - 15.30 Uhr
Freitag	8.30 - 11.30 Uhr

im Verwaltungsgebäude der Stadtwerke Unna GmbH, Heinrich-Hertz-Str. 2, öffentlich aus.

Der Jahresabschluss der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH für das Geschäftsjahr 2009 sowie der Bestätigungsvermerk werden hiermit veröffentlicht.

Unna, 21. Oktober 2010

gez.
Prof. Dr. Christian Jänig
Geschäftsführer

gez.
Karl-Gustav Mölle
Geschäftsführer

Abl. KrStUN 29 - 102/26. Oktober 2010

103.

Bekanntmachung**Konzernabschluss der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH
für das Geschäftsjahr 2009**

Die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH stellt den von der Dr. Heilmaier & Partner GmbH geprüften und testierten Konzernabschluss für das Wirtschaftsjahr 2009 fest.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung erteilen wir für den Konzernabschluss der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH, Unna, (Anlage 1 bis 5) zum 31. Dezember 2009 und den Konzernlagebericht (Anlage 6) für das Geschäftsjahr 2009 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

Wir haben den von der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH aufgestellten Konzernabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Kapitalflussrechnung sowie Eigenkapitalspiegel – und den Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009 geprüft. Die Aufstellung von Konzernabschluss und Konzernlagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Konzernabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Konzernabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Konzernlagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Konzerns sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Konzernabschluss und Konzernlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Konzernabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns. Der Konzernlagebericht steht in Einklang mit dem Konzernabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Krefeld, den 4. August 2010

Dr. Heilmaier & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez.
Dipl.-Kfm. Bender
Wirtschaftsprüfer

Der Konzernabschluss, der Konzernlagebericht und die Erfolgsübersicht liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom

08. - 12.11.2010

während der Dienststunden von

Montag bis Donnerstag **8.30 - 15.30 Uhr**

Freitag **8.30 - 11.30 Uhr**

im Verwaltungsgebäude der Stadtwerke Unna GmbH, Heinrich-Hertz-Str. 2, öffentlich aus.

Der Konzernabschluss der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH für das Geschäftsjahr 2009 sowie der Bestätigungsvermerk werden hiermit veröffentlicht.

Unna, 21. Oktober 2010

gez.
Prof. Dr. Christian Jänig
Geschäftsführer

gez.
Karl-Gustav Mölle
Geschäftsführer

Abl. KrStUN 29 - 103/26. Oktober 2010

104.

Bekanntmachung**Auslegungsbeschluss für den Bebauungsplan Unna Nr. 135
„Kamener Straße: Nutzungsarten“**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna hat am 22.09.2010 beschlossen den Bebauungsplan mit der Bezeichnung Unna Nr. 135 „Kamener Straße: Nutzungsarten“ gem. § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.

Von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 (4) BauGB wird gem. § 13 (3) BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Es besteht die Möglichkeit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die wesentlichen Auswirkungen im Bereich 3-61 Bauleitplanung, Raum 307 im Rathaus während der Dienststunden zu informieren. Gem. §13 (2) Nr. 1 wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) und § 4 (1) abgesehen. Der Bebauungsplanentwurf kann im Rathaus in der Zeit vom **04.11.2010 - 06.12.2010** eingesehen werden

montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

und

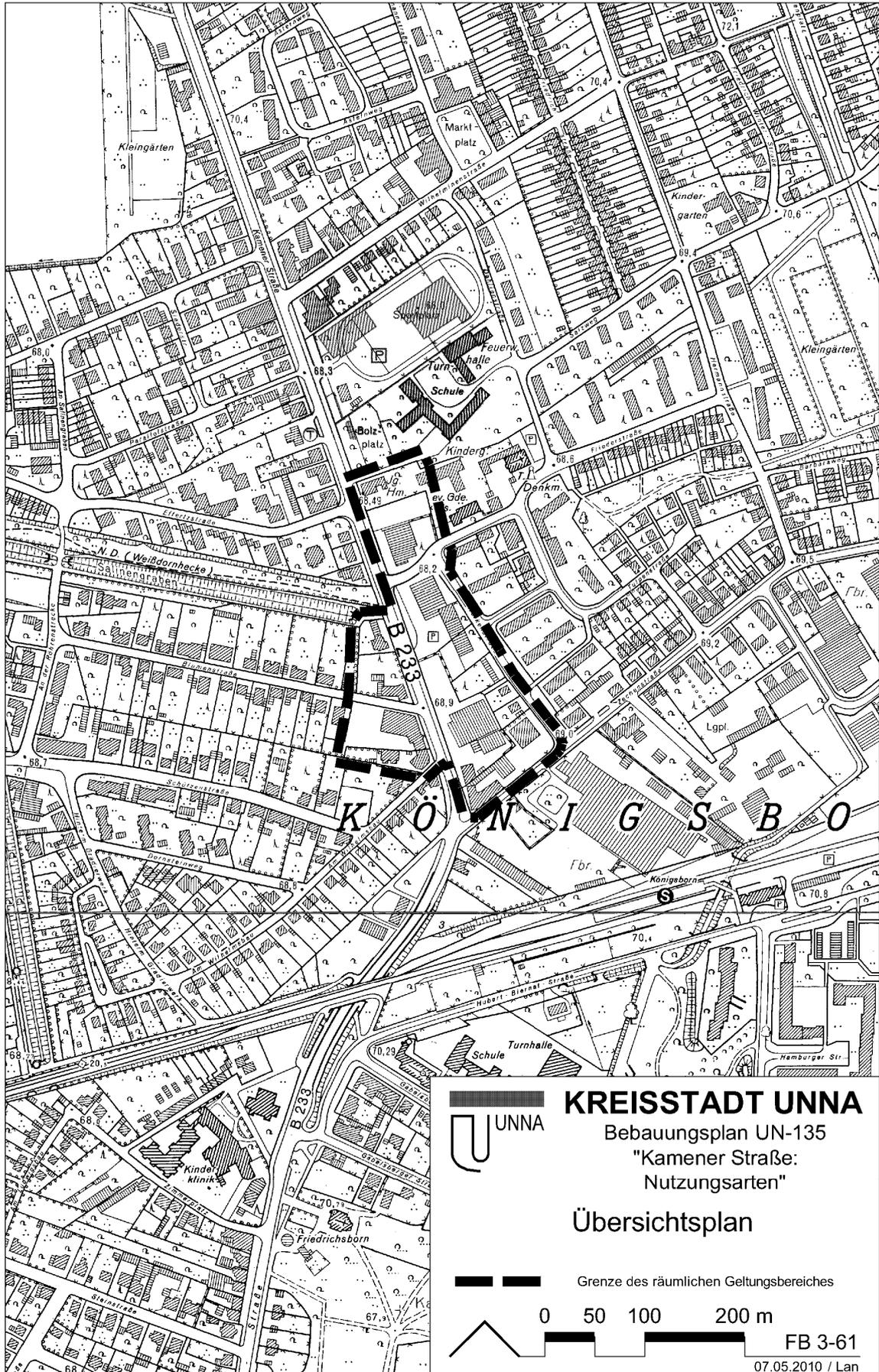
freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in dem beigefügten Lageplan dargestellt.

Die Auslegung des Bebauungsplans Unna Nr. 135 „Kamener Straße: Nutzungsarten“ wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Unna, 26.10.2010

gez. Werner Kolter
Bürgermeister



105.

Bekanntmachung**Inkrafttreten des Bebauungsplanes Unna – Massen Nr. 27 „Westlich der Bismarckstraße“ vom 26.10.2010**

Aufgrund der §§ 2 (1), 4 a (3) und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW S. 256), sowie der §§ 7 und 41 Absatz 1; Lit. f) und g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666, SGV. NRW S. 2023), jeweils in dem bei der Beschlussfassung gültigen Wortlaut, hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 07.10.2010 den Bebauungsplan Unna - Massen Nr. 27 „Westlich der Bismarckstraße“ als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Unna – Massen Nr. 27 „Westlich der Bismarckstraße“, gemäß § 10 BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan und die Begründung können von jedermann beim Bereich Bauleitplanung der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Ausgang B; Ostflügel, Zimmer 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und
freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

eingesehen werden.

Auf die Durchführung einer Umweltprüfung wurde verzichtet, da der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt wurde.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Kreisstadt Unna über den Bebauungsplan Unna – Massen Nr. 27 „Westlich der Bismarckstraße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweise:

Des weiteren wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

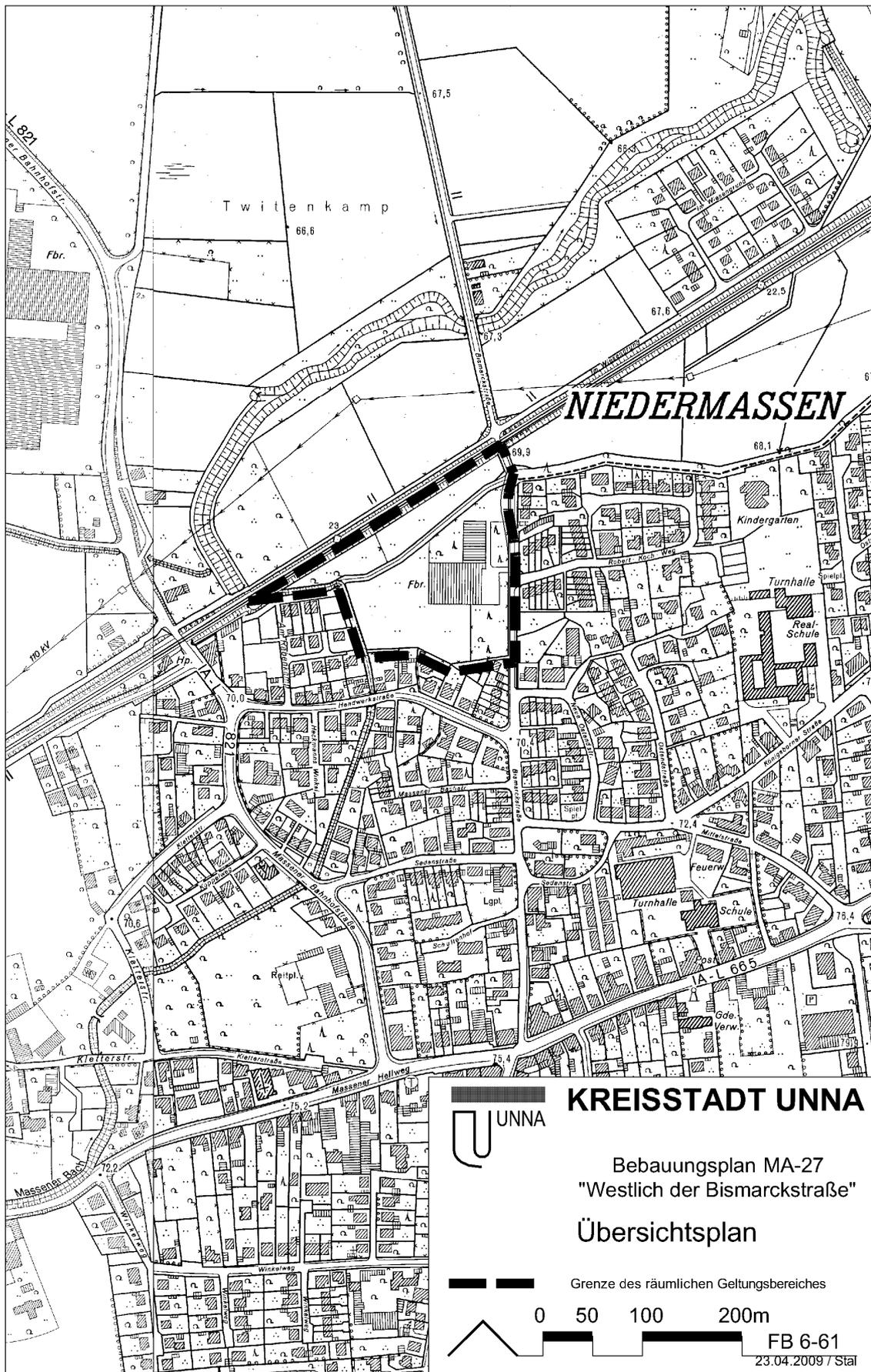
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann demzufolge Entschädigung verlangen, wenn die in den § 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unna, 26.10. 2010

gez. Werner Kolter
Bürgermeister



106.

Bekanntmachung**Inkrafttreten des Bebauungsplanes Unna Nr. 70 „Industriepark Süd – östliche Erweiterung“, 2. Änderung vom 26.10.2010**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW S. 256), sowie der §§ 7 und 41 Absatz 1; Lit. f) und g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666, SGV. NRW S. 2023), jeweils in dem bei der Beschlussfassung gültigen Wortlaut, hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 07.10.2010 den Bebauungsplan Unna Nr. 70 „Industriepark Süd – östliche Erweiterung“, 2. Änderung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Unna Nr. 70 „Industriepark Süd – östliche Erweiterung“, 2. Änderung gemäß § 10 BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan und die Begründung können von jedermann beim Bereich 3-61, Bauleitplanung der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B; Ostflügel, Zimmer 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und
freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Kreisstadt Unna über den Bebauungsplan Unna Nr. 70 „Industriepark Süd – östliche Erweiterung“, 2. Änderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweise:

Des weiteren wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

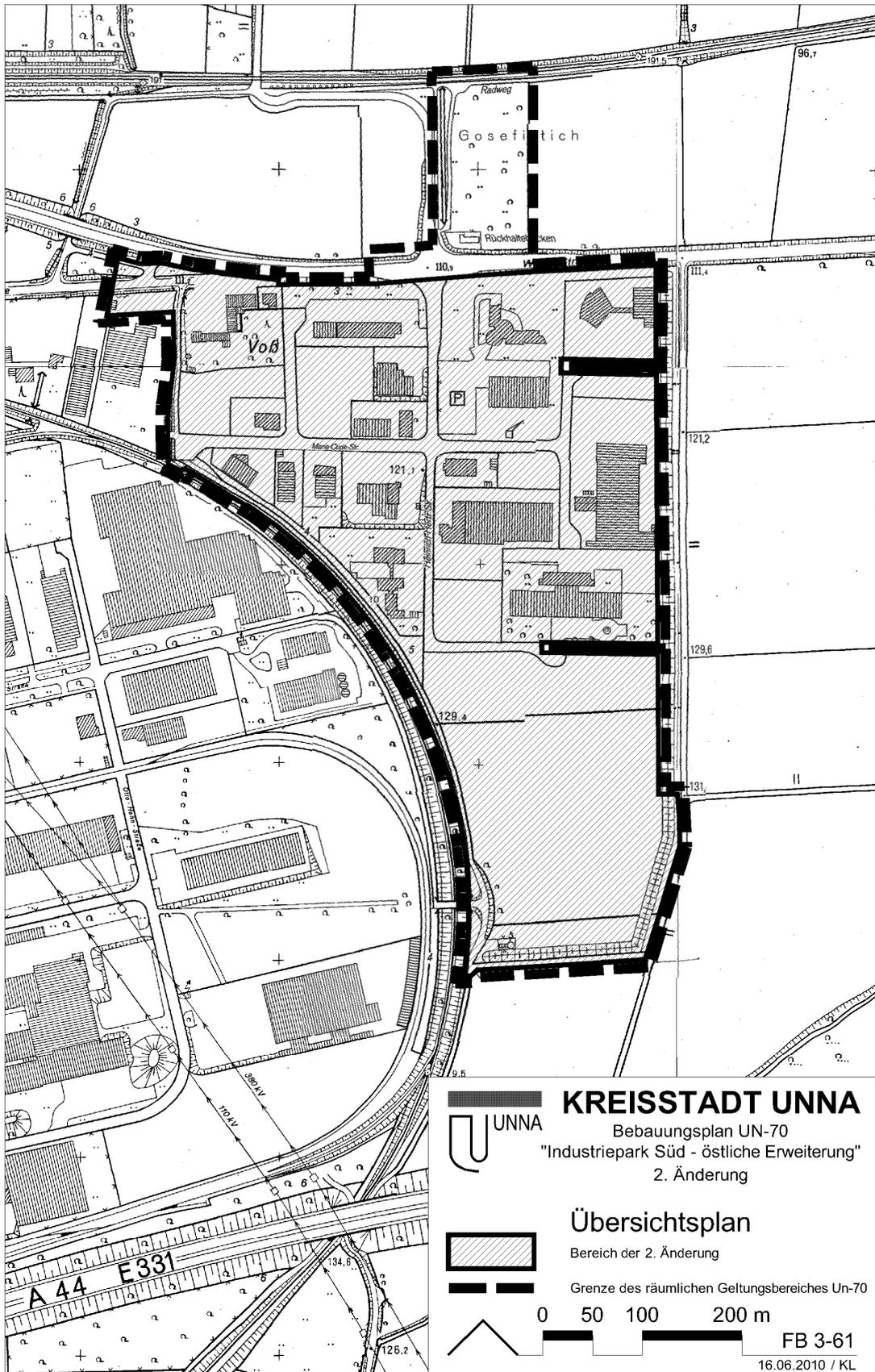
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann demzufolge Entschädigung verlangen, wenn die in den § 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unna, 26.10.2010

gez. Werner Kolter
Bürgermeister



107.

Bekanntmachung

**Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan
Unna Nr. 120 "Sportanlage Süd", frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Sportplatzes südlich des Wohnparks Unna-Süd zu schaffen hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna am 05.07.2010 beschlossen, den Bebauungsplan mit der Bezeichnung Unna Nr. 120 "Sportanlage Süd" im Sinne des § 30 (1) BauGB im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufzustellen.

Von einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 (4) BauGB wird abgesehen; § 4 c ist nicht anzuwenden

Der Bebauungsplanbereich wird begrenzt:

- | | |
|-----------|--|
| im Norden | von der nördlichen Grenze des Flurstücks 1175, Flur 21, Gemarkung Unna und deren Verlängerung nach Westen, |
| im Osten | von einer Parallelen 40 m östlich zur westlichen Grenze des Flurstücks 838, Flur 21, Gemarkung Unna (Südfriedhof), |
| im Süden | von der nördlichen Grenze des Flurstücks 793, Flur 21, Gemarkung Unna (A 44), |
| im Westen | von der westlichen Grenze des Flurstücks 1175, Flur 21, Gemarkung Unna, und deren Verlängerung nach Süden sowie einer senkrecht hiervon abzweigenden Linie bis zur östlichen Grenze des Flurstücks 839, Flur 21, Gemarkung Unna (Iserlohner Straße) und der östlichen Grenze des Flurstücks 839. |

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem beigefügten Lageplan dargestellt.

Zugleich hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna beschlossen, dass die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig in Form einer Bürgerversammlung an der Planaufstellung zu beteiligen ist. Ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung zu geben.

**Die Bürgerversammlung findet am 09.11.2010, ab 19:00 Uhr
im Ratssaal der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1, 59423 Unna statt.**

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, sich zu informieren und sich zur Planung zu äußern.

Die Planung wird in Form eines Vortrags vorgestellt und anschließend in einer Diskussion mit der Öffentlichkeit erörtert.

Leiterin der Veranstaltung ist die Ortsvorsteherin, Frau Ingrid Kroll.

Die vorstehenden Beschlüsse des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Unna, 26.10.2010

gez. Werner Kolter
Bürgermeister



Abl. KrStUN 29 - 107/26. Oktober 2010

108.

Bekanntmachung

**Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Unna Nr. 121
"Weberstraße/Mozartstraße"
frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die städtebauliche Neuordnung des Sportplatzgeländes an der Weberstraße, südlich der Mozartstraße zu schaffen, hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna am 21.11.2007 beschlossen, den Bebauungsplan mit der Bezeichnung Unna Nr. 121 "Weberstraße/Mozartstraße" im Sinne des § 30 (1) BauGB aufzustellen.

Der Bebauungsplanbereich wird begrenzt:

im Norden	von der südlichen Grenze der Mozartstraße,
im Osten	von der westlichen Grenze des Beethovenrings,
im Süden	von der südlichen Grenze der Weberstraße,
im Westen	von der östlichen Grenze der Mühlenstraße.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem beigefügten Lageplan dargestellt.

Zugleich hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna beschlossen, dass die Öffentlichkeit ist gem. § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig in Form einer Bürgerversammlung an der Planaufstellung zu beteiligen ist. Ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung zu geben.

**Die Bürgerversammlung findet am 03.11.2010, ab 19:00 Uhr
im Ratssaal der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1, 59423 Unna statt.**

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, sich zu informieren und sich zur Planung zu äußern.

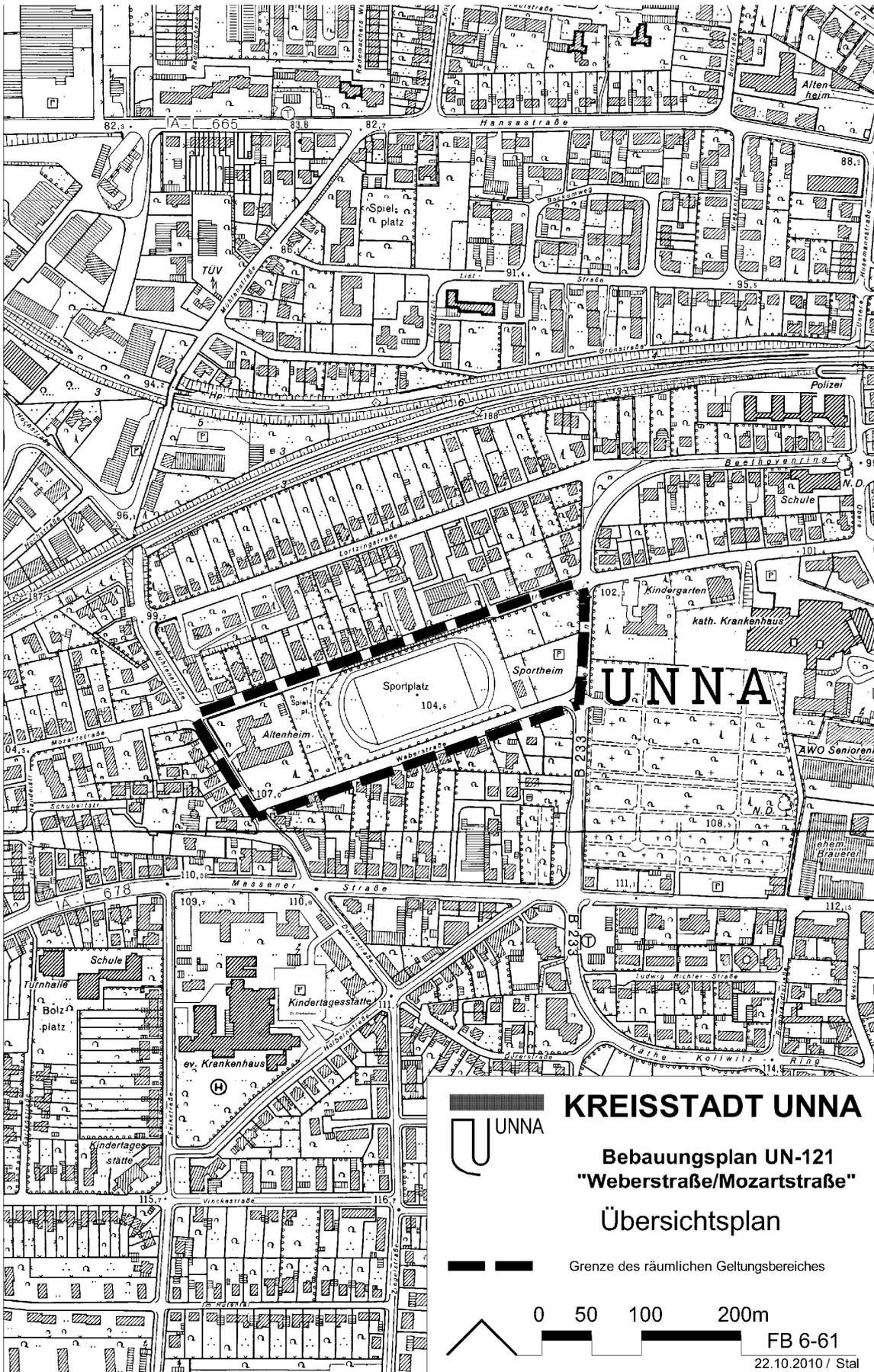
Die Planung wird in Form eines Vortrags vorgestellt und anschließend in einer Diskussion mit der Öffentlichkeit erörtert.

Leiterin der Veranstaltung ist die Ortsvorsteherin Frau Ingrid Kroll.

Die vorstehenden Beschlüsse des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Unna, 26.10.2010

gez. Werner Kolter
Bürgermeister



Abl. KrStUN 29 - 108/26. Oktober 2010